SPD-Ortsverein Lippstadt

Satzung des SPD-Ortsvereins Lippstadt in der Fassung vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Lippstadt am Dienstag, 30. November 2021

§ 1
Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein Lippstadt der Sozialdemokratischen Partei umfasst die Bereiche der Kernstadt und des Stadtteils Cappel, wie sie in der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt in der Fassung vom 11. Juli 1997 beschrieben sind.

2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Lippstadt. Sein Sitz ist Lippstadt.

§ 2
Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus einem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheid der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.

2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.

3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Die Aufnahme sowie die rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4
Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5
Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksvorstand sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

- Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens einmal im Jahr stattfinden.

- Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.

- Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt.

  Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung.

  Werden während einer Wahlzeit Nachwahlen von Funktionsträgern notwendig, so finden diese auf einer Mitgliederversammlung statt.

  Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anders vorschreibt.

- Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6
Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
   - der/dem Vorsitzenden oder alternativ aus der Doppelspitze im Vorsitz mit einer Frau und einem Mann,
   - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied
   - (erster Kassierer/-in),
   - der/dem Mitgliederbeauftragten
   - (zweiter Kassierer/-in),
   - dem/der ersten Schriftführer/in,
   - dem/der zweiten Schriftführer/in,
   - dem/der ersten Bildungsbeauftragten,
   - dem/der zweiten Bildungsbeauftragten,
   - dem/der Beauftragten für die Parteigeschichte,
   - dem/der Seniorenbeauftragten.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 7
Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

   In der unter § 6 Absatz 2 dargestellten Reigenfolge werden die Vorstandsmitglieder gewählt.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8
Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes drei Revisoren/Revisorinnen gewählt, wobei die Wiederwahl von höchstens zwei Mitgliedern möglich ist, Sie dürfen werden Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10
Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11
Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung und Finanzordnung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Soest in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am Dienstag, 14. Februar 2012, in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am Dienstag, 30. November 2021, geändert.

Erläuterung zur vorstehenden Satzung

Diese Satzung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung des aus den vormaligen SPD-Ortsvereinen Cappel und Lippstadt-Kernstadt fusionierten SPD-Ortsvereins Lippstadt (mit dem in der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt in der Fassung vom 11. Juli 1997 beschriebenen Einzugsbereichen der Kernstadt und des Stadtteils Cappel) am Dienstag, 14. Februar 2012, beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Lippstadt am Dienstag, 30. November 2021, mit der Einführung der Doppelspitze im § 6 Absatz 2 geändert.

Lippstadt, 30. November 2021

Hans Zaremba
Ortsvereinsvorsitzender